



Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0211 Status: öffentlich Datum: 18.08.2022
Termin	Beratungsfolge:	
30.08.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Ausbau der Windenergie im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP)

Sachverhalt:

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises sind 15 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt worden. Die Gesamtgröße beträgt 1.874 Hektar. Dies entspricht 0,90 % der Gesamtfläche des Landkreises. Die Vorranggebiete besitzen eine Ausschlusswirkung, d.h. außerhalb der Vorranggebiete dürfen keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden. In den Vorranggebieten sind bislang 69 Windenergieanlagen in Betrieb und weitere 48 Anlagen genehmigt worden. Die Leistung dieser Anlagen beträgt zusammen 399 Megawatt. Für weitere 25 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 152 Megawatt liegen derzeit Anträge auf Genehmigung beim Landkreis vor.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Klimaschutzziele zu erreichen, haben Bundestag und Bundesrat Anfang Juli das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ beschlossen. Das Gesetz gibt verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor. Niedersachsen muss bis zum 31.12.2027 einen Anteil von mindestens 1,7 % der Landesfläche für Windenergiegebiete ausweisen und diesen Anteil bis zum 31.12.2032 auf mindestens 2,2 % erhöhen. Die Länder können ihre Ziele entweder selbst erfüllen oder durch Landesgesetz auf nachfolgende Planungsebenen (Landkreise oder Gemeinden) herunterbrechen.

Es ist zu erwarten, dass in Niedersachsen die Landkreise als Träger der Regionalplanung zuständig bleiben und der Landkreis Rotenburg (Wümme) zunächst bis zum 31.12.2027 deutlich mehr als 1,7 % der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung ausweisen muss. Die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete des RRÖP 2020 bleibt längstens bis zum 31.12.2027 in Kraft. Ist dann das Flächenziel erreicht, entfällt außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen. Wird das Flächenziel verfehlt, wären Windenergieanlagen fortan im gesamten Außenbereich uneingeschränkt privilegiert zulässig.

Um fristgerecht zum Stichtag 31.12.2027 das Flächenziel zu erfüllen, sollte der Landkreis frühzeitig in eine Änderung des RROP einsteigen. Hierzu schlage ich vor, sich in einem ersten Schritt auf einen Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen zu verständigen. Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

In der beigefügten Tabelle habe ich die zum Teil aus rechtlichen Gründen erforderlichen, zum Teil lediglich denkbaren Ausschlussflächen aufgelistet. Bei den Kriterien, die gelb markiert sind, besteht ein politischer Entscheidungsspielraum des Kreistages

Im Einzelnen:

- Es könnte überlegt werden, ob der Abstand zu Wohngebäuden von bisher 1.000 Meter auf 900 Meter reduziert werden soll.
- Die Mindestfläche der Vorranggebiete könnte von 50 ha auf zum Beispiel 30 ha abgesenkt werden.
- Auf die Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung und die Geestkante zum Teufelsmoor könnte als pauschales Ausschlusskriterium verzichtet werden.
- Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen sowie Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild könnten (weiterhin) von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der mögliche Kriterienkatalog soll zunächst im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 30.8.2022 vorgestellt sowie anschließend in den Kreistagsfraktionen beraten werden.

Sobald die Zuständigkeit für die Windplanung und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind, sollte unverzüglich ein Änderungsverfahren zum RROP mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet werden. Dies ist hoffentlich zur folgenden Fachausschusssitzung der Fall. Erst dann sind politische Weichenstellungen auf Kreisebene vorzunehmen.

Prietz

Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand: 02.08.2022)

RROP 2020	Kriterien 2022	Anmerkungen
Ausschlussflächen Siedlung		
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen	Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen	Datenquelle: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen	---	Entfällt, da weitgehend deckungsgleich mit ATKIS
Wohngebäude + 1.000 m Abstandsfläche	Wohngebäude + 900 m Abstandsfläche alternativ: wie bisher 1.000 m Abstandsfläche	Erforderlich sind 750 m Abstandsfläche zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme (3 x 250 m Gesamthöhe der Referenzanlage)
Ausschlussflächen Infrastruktur		
---	Bundesautobahn A 1 + 40 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz
---	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen + 20 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 24 Nds. Straßengesetz
---	Schienenstrecken + 250 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: Nr. 4.2 Windenergieerlass, Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt
---	Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4

Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand: 02.08.2022)

RROP 2020	Kriterien 2022	Anmerkungen
Ausschlussflächen Militärische Anlagen		
Militärische Sperrgebiete	Militärische Sperrgebiete	
---	Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit 5.000 m Schutzradius	Rechtsgrundlage: § 3 Schutzbereichgesetz
Ausschlussflächen Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete + Abstandsflächen gem. NSG-Verordnungen	Naturschutzgebiete + Abstandsflächen gem. NSG-Verordnungen	Rechtsgrundlage: § 23 BNatSchG, NSG-Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	
Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG
Natura 2000 - Gebiete	Natura 2000 – Gebiete	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG
Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung	---	
Wald ab 2,5 ha	Vorbehaltsgebiete Wald	Datenquelle: RROP 2020
Geestkante zum Teufelsmoor	---	
---	Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung	Datenquelle: Landschaftsrahmenplan, Karte 2

Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand: 02.08.2022)

RROP 2020	Kriterien 2022	Anmerkungen
Ausschlussflächen Wasser		
---	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha) + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 61 BNatSchG
---	Ostedeich bei Bremervörde + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 16 Nds. Deichgesetz
---	Wasserschutzgebiete Zonen I und II	Rechtsgrundlage: § 51 WHG, WSG-Verordnungen
Ausschlussflächen Sonstiges		
---	Seismologische Messstationen Bülstedt und Egenbostel mit 5.000 m Schutzradius	
Potenzialflächen unter 50 ha	Potenzialflächen unter 30 ha	

Erläuterungen:

Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe ausgegangen (Referenzanlage).

Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Bei den Ausschlussflächen, die gelb markiert sind, besteht ein politischer Entscheidungsspielraum durch den Landkreis.



Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0212 Status: öffentlich Datum: 18.08.2022
Termin	Beratungsfolge:	
30.08.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik–Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

Sachverhalt:

Zu den niedersächsischen Klimaschutzzielen zählt die Ausweisung von mindestens 0,47 % der Landesfläche (22.500 ha) als Gebiete für Photovoltaik–Freiflächenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Nds. Klimagesetz). Im Gegensatz zur Windenergie besteht für PV-Freiflächenanlagen keine planungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich. Für die Realisierung von Vorhaben ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes erforderlich. Die planungsrechtliche Zuständigkeit liegt somit bei den (Samt-) Gemeinden.

Dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung habe ich in der Sitzung am 09.12.2021 ein erstes Merkblatt zur planungsrechtlichen Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen vorgestellt.

Inzwischen haben mehrere (Samt-) Gemeinden mit der Erstellung von Potenzialanalysen, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen. Dabei haben sich unter anderem Fragen hinsichtlich der rechtlichen Einordnung verschiedener Restriktions- oder Ausschlussflächen ergeben. Zudem hat die Landesregierung vor kurzem beschlossen, im Landesraumordnungsprogramm das Verbot von PV-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufzuheben und durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen.

Ich habe dies zum Anlass genommen, das bisherige Merkblatt zu aktualisieren und zu ergänzen. Bei den einzelnen Kriterien wird nun stärker herausgestellt, ob es sich um verbindliche Ausschlussflächen handelt oder um weitere Belange, die einer Abwägung zu unterziehen sind (Gunst- bzw. Restriktionsflächen).

Die aktualisierte Planungshilfe wird im Ausschuss vorgestellt. Anschließend wird das Merkblatt den (Samt-) Gemeinden zur Unterstützung bei der Bauleitplanung übersandt und dient gleichzeitig als Richtschnur für die Genehmigung entsprechender Flächennutzungsplanänderungen durch den Landkreis.

ENTWURF, Stand 17.08.2022

Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

Allgemeines

Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Form zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Die gesunkenen Herstellungskosten der Photovoltaikanlagen und die geänderten Fördermodalitäten führen aktuell zu steigenden Nachfragen der Freiflächennutzung durch PV-Anlagen. Anfragen von Investoren konzentrieren sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vermehrt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und dass die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Nach dem Niedersächsischen Klimagesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b) sollen bis 2033 mindestens 0,47 % der Landesfläche (22.500 ha) als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden.

Erforderlichkeit von Bauleitplanung

PV-Freiflächenanlagen (Solarparks) sind im planungsrechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können lediglich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit und die Planungsverantwortung liegen in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die

Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch ein gesamträumliches Nutzungskonzept sowie eine Prüfung von Standortalternativen. Es bietet sich an, im Konzept folgende Flächen zu ermitteln:

- a) Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen)
- b) Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen)
- c) Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen).

Der Solarenergieausbau soll vorrangig auf bereits versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden (Gunstflächen). Eine solche Vorprägung kann, in bestimmten Ausmaßen, längs von Autobahnen und Schienenwegen oder bei Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angrenzen, angenommen werden.

Im Bebauungsplan ist dann die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Vorgaben der Raumordnung

Das Landes - Raumordnungsprogramm (LROP) enthält in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-4 folgende Grundsätze der Raumordnung:

¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form

von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. (...)

Da es sich bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung handelt, sind sie einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Diese Abwägung kann auch zum Ergebnis führen, die Vorbehaltsgebiete zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen mit vergleichsweise hochwertigen Böden von Photovoltaikanlagen freizuhalten.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zu den Gebieten, in denen gemäß RROP 2020 aufgrund ihrer entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen keine PV-Freiflächenanlagen möglich sind, zählen:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes folgende **Ausschlussflächen** zu beachten:

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Vorhaben und Maßnahmen dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete haben. Es handelt sich dabei um besonders bedeutsame Bereiche für Natur und Landschaft, die durch nationales Recht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des NSGs oder seiner Bestandteile führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen Verordnung verboten (§ 23 Abs. 2 BNatSchG).

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle

Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit ein Bauverbot festgesetzt ist, sind keine PV-Freiflächenanlagen zulässig.

Flächen nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 BNatSchG verboten. Dies gilt entsprechend gemäß § 30 BNatSchG auch für die gesetzlich geschützten Biotop.

Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung

Rastende Großvögel wie Schwäne, Gänse und Kraniche in großen Trupps benötigen viel ungegliederten Raum zum Starten, Landen und zur Nahrungssuche. Dieser ist ohnehin nur an wenigen Stellen im Landkreis zu finden. Ein Solarpark würde diesen Raum entwerten.

Weiterhin sind folgende Gebiete nur mit umfassender Standortalternativenprüfung und im Einzelfall möglich (**Restriktionsflächen**):

Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms)

Da PV-Freiflächenanlagen großräumig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandbrütern sowie von Rastvögeln zerstören oder erheblich verringern, sollten sie nicht in wertvollen Vogellebensräumen errichtet werden, die über eine lokale Bedeutung hinausgehen. Soweit vorhabensensibel, geschützte Arten oder deren Brut-/ Rast-/ Nahrungsflächen berührt sind, kann auch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gegeben sein; in diesem Fall sind die entsprechenden Flächen als Ausschlussflächen zu werten.

Moorflächen (gemäß der nationalen Moorschutzstrategie)

Sofern es sich um bereits abgebaute oder noch im Abbau befindliche Bereiche handelt, ist eine verbindliche Folgenutzung auf Genehmigungsebene festgelegt, die einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage widerspricht. Neben technischen Herausforderungen ist auf planerischer Ebene zu bedenken, dass sich vernässte Flächen im Regelfall zu wertvollen Lebensräumen für seltene Tiere und Pflanzen entwickeln. Die Inanspruchnahme von Moorflächen aus den Niedersächsischen Moorschutzprogrammen I bis III erfordert eine umfassende planerische Abwägung. Bislang ungenutzte Moorflächen sind in jedem Falle auszusparen.

Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsrahmenplan

Diese werden im Landschaftsrahmenplan in Karte 2 sowie im Niedersächsischen Landschaftsprogramm als besonders wertvolle Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Sie sollten aufgrund ihrer Eigenart und Bedeutung grundsätzlich nicht für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, soweit günstigere Standorte ermittelt werden können.

Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen

Als besondere, prägende Elemente der Landschaft sollten entsprechende Kuppen und Hänge nicht durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägt werden. Die landschaftsprägenden Geestkanten und -kuppen sind im Landschaftsrahmenplan (Karte 2) gekennzeichnet.

Wälder und bewaldete Moore

Wälder und bewaldete Moore eignen sich bereits aus praktischen Gründen nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und stellen für sich betrachtet wertvolle Lebensräume dar. Über den eigentlichen Wald hinaus ist grundsätzlich ein Abstand zum Wald von 50 m vorzusehen.

Gebiete, die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsrahmenplan erfüllen (inkl. landesweit wertvolle Bereiche)

Entsprechende Gebietsabgrenzungen finden sich im Landschaftsrahmenplan, Karte 6. Sie weisen grundsätzlich ein hohes Potenzial für den Naturhaushalt auf. Erst auf Ebene der konkreten Flächenabgrenzung kann abschließend festgestellt werden, ob die Inanspruchnahme möglich ist.

Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus der Sicht der Wasserwirtschaft die festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Ausschlussflächen zu beachten. Nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich innerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete nicht zulässig. Zwar kann die Ausweisung durch die zuständige Behörde ausnahmsweise zugelassen werden. Eine hohe Hürde stellt jedoch insbesondere die Ausnahmevoraussetzung dar, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).

In den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten kommt die Ausweisung von

Sondergebieten „Photovoltaik“ in der Regel nicht in Betracht. In der Schutzzone III kann davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Belang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann. Voraussetzung ist, dass durch die Solaranlagen keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen, z.B. durch den Einsatz von Mitteln zur Reinigung der PV-Anlagen. Dies ist im Zweifel durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen sicherzustellen.

Die vorgenannten Belange von Städtebau, Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft ermöglichen eine systematische Annäherung an potenziell für Solarparks geeignete Gebiete. Ergänzend können selbstverständlich für die Bewertung einzelner Flächen weitere städtebaulich relevante Abwägungskriterien verwendet werden.



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0210 Status: öffentlich Datum: 18.08.2022
Termin	Beratungsfolge:	
30.08.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Jahresberichte 2021/2022 der Kreisnaturschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Auf Beschluss des Kreisausschusses wurde die Bestellung von Frau Dr. Looks zur Beauftragen für Naturschutz und Landschaftspflege für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2025 verlängert. Weiterhin wurde erstmalig Herr Claus Vollmer für den gleichen Zeitraum zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bestellt. Auf eine regionale Zuständigkeitsabgrenzung wurde verzichtet.

Beide haben jeweils einen eigenen Tätigkeitsbericht vorgelegt, die als Anlage beigefügt sind. Die Inhalte werden in der Sitzung vorgestellt. Im Anschluss sollen die Ergebnisse diskutiert werden.

In Vertretung

Dr. Lühring

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)



(Privatgarten)

Vorgelegt von:

Dr. Christiane Looks

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks

Juli 2022

Inhalts-Übersicht

Was war ...	
Kurioses	3
Kontakte-Statistik	4
Vorträge	4
Anfragen	5
Kolumne	8

Was ist ...	
Über Landschaftspflege	10
Neue Serie über besondere Bäume	11
Private Gärten	12

Was wird ...	
Neue Formate	15
Weitere Ausstellungen	15
Ein Versuch	16
Wissenschaftlicher Aufsatz	16

Was war...

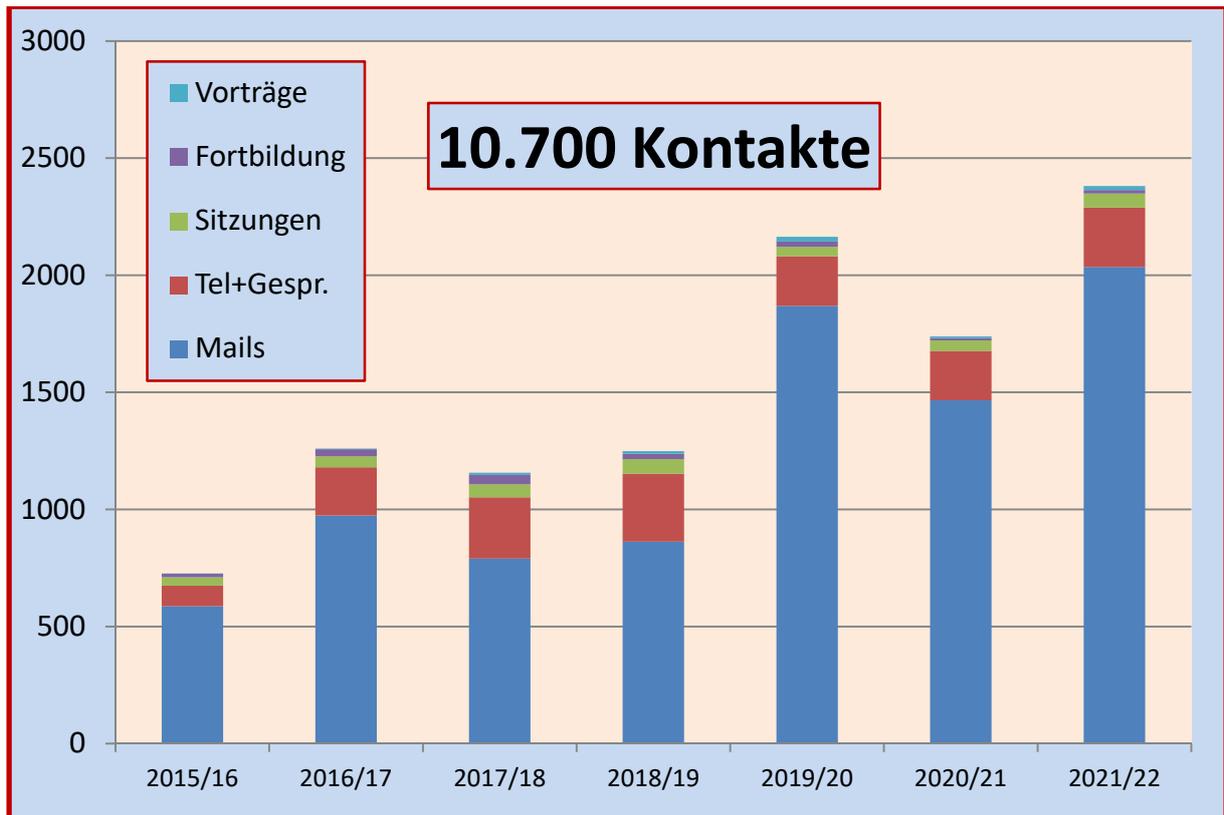
Kurioses



(ohne Worte ...)

Es wäre erfreulich, wenn ich meinen aktuellen Jahresbericht damit beginnen könnte festzustellen, dass die quälend lang andauernde Pandemie „war“. Obwohl der sich rasch füllende Terminkalender Entsprechendes andeutet, so konnte beispielsweise nach einem Jahr Coronapause die „Auf-dem-Weg“-Ausstellung in Sottrum, Gnarrenburg und Zeven gezeigt werden, ist es angebracht mit solchen positiven Signalen vorsichtig umzugehen und sich nicht von eventuellen Einschränkungen oder Absagen entmutigen zu lassen.

Kontakte-Statistik



Das Schaubild zeigt einen deutlichen Anstieg der diesjährigen Kontakte gegenüber dem vorigen Berichtsjahr. Dies geht im Wesentlichen darauf zurück, dass der Vorjahres-Zeitraum aus organisatorischen Gründen lediglich 10 von 12 Monaten umfasste, wogegen der aktuelle Berichtszeitraum über 14 Monate ging.

Im Laufe des siebten Jahres meiner Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte wurde die 10.000er Marke an Kontakten überschritten. Im Mittel der letzten drei Berichtsjahre waren es jährlich 2.100, rund 6 pro Kalendertag.

Vorträge

17 Vorträge konnten im abgelaufenen Berichtszeitraum gehalten werden, wobei vier Vorträge nachgeholt Beiträge aus den abgelaufenen Pandemie Jahren waren. Interessant hierbei, dass bestimmte Themen beginnen sich durch „Mund zu Mund“-Propaganda zu verstetigen. Dazu zählen:

- Gemeindenachmittage zum Thema „Was macht eigentlich eine Naturschutzbeauftragte?“
- Kirchengespräche im Kontext beider Schöpfungsmythen des Alten Testaments
- Unbekanntes aus unmittelbarer Umgebung kennenzulernen: „Vor der Haustür und um die Ecke“
- musikalisch umrahmten Lesungen zu Natur- und Gartengeschichten („Mord im Grünen“)
- geführte Radtouren sowie Wanderungen.

Anspruchsvoller wurden im abgelaufenen Tätigkeitsjahr Auswilderungskampagnen für einen handaufgezogenen Igel, einen anderen, durch einen Hund schwer verletzten, aber genesenden und eine Igelgeschwistergruppe. Hier waren Nachbetreuungen erforderlich. Als anspruchsvoll gestaltete sich ebenfalls ein Hilferuf aus meinem Wohnort, wo sich eine ausgewachsene weibliche Ringelnatter in einen Wintergarten verirrt hatte. Nach der Fixierung unter einem Eimer gelang es mit Hilfe der Unterstedter Wildtierstation am Westermoor, die Natter in einen Sack zu locken und am Everser Bach, von wo sie gekommen war, wieder frei zu lassen.

Anfragen

Angestiegen sind Anfragen nach nicht eindeutig bestimmbar Pflanzen und Tieren.

Hallo! Eine Frage: Ist das ein Nutria??



(Foto: privat)

Mittlerweile helfen bei Tieren aufgebaute Netzwerke weiter:



(Foto: privat)

Bei der Anfrage eines Natur-Looks-Lesers zu dem oben angefertigten Foto half die Ökologische NABU Station Oste-Region weiter: *Die abgebildete Struktur zeigt den Puppen-Kokon eines Nachtfalters aus der Spinner-Gruppe.*



(Foto: privat)

Anfrage: *Es geht um einen Baum, den ich in Tschechien in einem Garten des Komponisten Antonín Dvořák gesehen habe. Es wurde mir gesagt, dass einmal ein Botaniker dagewesen wäre und ihn als „amerikanischen Walnussbaum“ identifiziert hätte. Die Früchte sollen angeblich nach Zitronen riechen. Ich habe aber bei meinen Recherchen keinen „amerikanischen Walnussbaum“ gefunden. Könnten Sie mir da evtl. weiterhelfen?*

Dank des Tipps einer Biologin half der Botanische Garten in Hamburg weiter: *...bei der abgebildeten Pflanze handelt es sich wahrscheinlich um die vor allem in den USA populäre schlitzblättrige Form der Schwarznuss (= Juglans nigra 'Laciniata').*

Positiv: Vermitteltes zeigt Wirkung!

Anbei ein Beleg, dass ich [...] aufgepasst habe. Ich habe viel Jakobskreuzkraut herausgerissen, aber die Staude mit den Zebraraupen habe ich stehen lassen. Die werden das wohl klein bekommen.



(Foto: privat)

Kolumne

Die seitens der Rotenburger Rundschau regelmäßig ins Netz gestellte Natur-Looks-Kolumne führt ebenfalls zu themenbezogener Kommunikation. Als Beispiel kann hier die Tanzbaum-Kolumne vom 26.02.22 dienen, die am 01.06.22 auch in der Zevener Zeitung erschien.



Ein nordrheinwestfälischer Experte bat um genauere Informationen zu der Kastanie. Weiterhelfen konnte hier ein nahe dem Standort ansässiger Gartenarchitekt, der an einen Experten aus Osterholz verwies. Ein sich daraus ergebender Expertendialog über die Tanzbaum-Kastanie führte zu der dringenden Empfehlung, die Kastanie einer fachgerechten Baumpflege zu unterziehen, da sich an der Oberseite der in die Waagerechte gezogenen Alt-Äste zu viele senkrechte Neu-Äste gebildet hätten, die ohne Beseitigung viel Gewicht auf die waagerechten Leit-Äste des Tanzbaumes brächten, sodass die Gefahr eines Bruches der für einen Tanzbaum charakteristisch waagrecht gezogenen Äste bestünde, wenn diese dann nicht abgestützt würden.

Was ist ...

Über Landschaftspflege



(Privatgarten)

Es ist immer wieder erfreulich feststellen zu dürfen, dass Anregungen umgesetzt werden. Beispielgebend sei hier an bereits erfolgte landschaftspflegerische Maßnahmen beim Deepener Wacholderpark erinnert, des weiteren beim landkreisweit größten Moorkissenbestand, aber auch veranlasste Pflegemaßnahmen beim Ahauser Flatt und eine offensichtlich nun regelmäßig erfolgende Flächenpflege beim NSG „Swatte Flagg“, wie erst letztlich wieder erfreut festgestellt werden konnte. Hier möchte ich ganz besonders dem fachkundigen Pflorgeteam für unermüdliche Pflegeeinsätze danken. Landschaftspflegeeinsätze sind keine einmaligen Aktivitäten. Sie erfordern Kontinuität, vor allem auf Heideflächen. Dies kann nicht immer erneut erinnert werden, denn sich wieder und wieder ergebende Aufgaben lassen sich nur durchführen, wenn entsprechende Mittel bereit stehen. Einsparbegehrlichkeiten führen in diesen sensiblen Lebensräumen zu irreversiblen Totalausfall. Es ist nicht erklärbar, wenn von landwirtschaftlichen Betrieben naturschutzfachlich notwendiges Wirtschaften verlangt wird, eigener Umgang mit eigenen Flächen jedoch kritisch zu hinterfragen wäre, wenn Politik dazu erforderliche Mittel nicht bereit stellen würde.

Neue Serie über besondere Bäume

Wichtiger Teil meiner ehrenamtlichen Tätigkeit ist weiterhin die regelmäßige Natur-Looks-Kolumne. Sie hat mittlerweile eine beachtliche Fangruppe, und die Auswirkungen dessen, worum es in den einzelnen Kolumnen geht, begegnen mir täglich. Neu ist eine in lockerer Folge veröffentlichte Serie der Zevener Zeitung zu Bäumen.



(ND 79)

Es ist eine Reihe, in der anders als in der feuilletonistischen Kolumne über Besonderheiten berichtet wird, zu Bekanntem, Skurrilem, aber eben auch Neuem über Bäume, die nicht heimisch sind und Beachtung verdienen angesichts sich immer deutlicher abzeichnender Veränderungen.



(Rinde der Schwarzbirke)

Private Gärten

Seit 2016 beraten mein Mann und ich Privatgärten für den TouROW, die beabsichtigen bei der TouROW-Aktion „Private Gärten entdecken und erleben“ mitzumachen. Die Aktion geht auf eine Initiative des Wittorfer Ehepaars Gester zurück, an der wir uns seit 2008 beteiligen. Gärten sind ganz auf Bedürfnisse von Nutzern ausgerichtet, und diese sind so unterschiedlich wie jene Menschen, die den Garten nutzen. Da Zeit für viele knapp ist, wird Gartenarbeit als lästig empfunden und nach scheinbar pflegeleichten Alternativen gesucht, die zu oft kritisierten „Gärten des Grauens“ führen.

Um diese Entwicklung zu verstehen, muss zurückgeblickt werden.



Im Nachkriegsdeutschland wurde in einem bewundernswürdig gesamtgesellschaftlichen Kraftakt innerhalb bemerkenswert kurzer Zeit Wohnraum für Ausgebombte, Flüchtlinge und Vertriebene geschaffen. Möglich wurde dieses durch eine gewisse Standardisierung im Miet- und Privatbau. Im Ergebnis führte dieses zu vereinheitlichten Straßenbildern. Lange Zeit galt dann in Abkehr dieser Entwicklung: jeder so, wie er will. Dieses führte in Neubaugebieten zu Auswüchsen individueller Wohnvorstellungen, denen Kommunen mit Gestaltungsauflagen zu begegnen suchen, in die ebenfalls Auflagen für Außenanlagen Eingang finden, weil erkannt wurde, dass es angebracht ist, regulierend einzugreifen.

Wir haben von Anfang an Wert darauf gelegt, bei Neugärten auf die zunehmende Bedeutung natur-, aber auch pflegefreundlicher Gärten für den Garten der Zukunft hinzuweisen, denn geöffnete Privatgärten stellen eine nicht zu unterschätzende Chance dar zu zeigen, wie privates Umfeld zukunftsfreundlich gestaltet werden kann, ohne pflegerisch zu überfordern. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss sich nicht hinter Beispielen aus anderen Landkreisen verstecken. Es gibt vorzeigenswerte Gartenanlagen vor Ort und es ist erfreulich, von Jahr zu Jahr neue Gartenenthusiasten einwerben zu dürfen, die gute Vorbilder für Zukünftiges sind.

Private-Gärten-Initiative	
Jahr	Neu dabei
2016	4
2017	2
2018	2
2019	4
2020	2
2021	-
2022	6

Das öffentliche Interesse an zugänglichen Privatgärten ist groß, und die aufmerksamen Gespräche sowie Beratungen an diesen Tagen machen Mut.



(Privatgarten)

Was wird?



(Privatgarten)

Neue Formate

An anderer Stelle war darauf verwiesen worden, dass mittlerweile Pandemie bedingte Vorträge nachgeholt wurden. Einer ist in Vorbereitung, wurde jedoch noch nicht terminiert. Es ist für mich ein neues Format: eine Gesprächsrunde im Stil literarischer Salons des 18./19. Jahrhunderts in Deutschland.

Weitere Ausstellungen

Zwei „Auf-dem-Weg“-Ausstellung für Herbst und Frühjahr 2022/23 sind terminlich festgelegt, ebenfalls Vorträge für Januar und April 2023. Der mittlerweile umfangreiche Fotobestand zu Naturschutzfachlichem im Landkreis leistet Hilfe, wie er auch in kritischen Fragen aussagekräftiges Material lieferte. Dokumentation ist nicht zu unterschätzen!



(Mauerraute)

Ein Versuch

Mit Aufmerksamkeit werde ich den Versuch eines süddeutschen Biologen verfolgen, meinem Hinweis praktisch nachzugehen, Mauerraute (*Asplenium ruta-Muraria*) über Sporen zu vermehren: *Die Prothallien sind jetzt etwa 1 Jahr alt und haben viele Sporophyten hervorgebracht, die teilweise schon bis zu 4 Blätter entwickelt haben.*

Mittlerweile gibt es Fotos von dem Versuch:



Also bis jetzt wachsen sie noch – Buntsandstein

(Steffen Roth)

Erstaunlich, über was für einen Wirkungsradius eine feuilletonistische Kolumne aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt.

Wissenschaftlicher Aufsatz

Seit dem Ende des vergangenen Jahres beschäftigte mich eine Anfrage bezüglich eines Aufsatzes zur Landwirtschaft im Elbe-Weser-Dreieck des 19. Jahrhunderts. Neben dem formalen Reiz, mich parallel zu feuilletonistischer Schreibtätigkeit einmal wieder intensiver wissenschaftlich zu betätigen, sprach mich die Idee an, überkommene Produktionsformen im Lichte der heutigen Biodiversitätsdiskussion zu betrachten. Der Aufsatz wird mit anderen in der zweiten Jahreshälfte in Druck gehen.

Fazit: Es ist erstaunlich, welche Facetten nach mittlerweile sieben Jahren das ehrenamtlichen Engagement als Naturschutzbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) hervorbringt. Es ist ausgesprochen reizvoll dem nachzugehen, was sich auftut und im Naturschutz Anregungen aufzugreifen, die vor 2015 nicht diskutiert wurden. Die Erkenntnis: wirkungsvoller Schutz von Natur unter heutigen Bedingungen wird nur gelingen, wenn der Mut zum Beschreiten neuer Wege gegeben ist. Hierfür bedarf es einer breiten Aufstellung, personell und vor allem ideell.



(Privatgarten)

31.07.22

Dr. C. Zochs

Jahresbericht Mai 2021 – Juli 2022
des Kreisnaturschutzbeauftragten
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Claus Vollmer

Kartierung / Artenerfassung

Wie ich im Bericht 2020/21 ausführte, liegt der Schwerpunkt meiner Naturschutzarbeit darin, im Kreisgebiet für den Naturschutz wertvolle Bereiche zu kartieren und gefährdete Farn- und Blütenpflanzen zu erfassen.

Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004 gibt es nach augenblicklichem Kenntnisstand im Landkreis Rotenburg Nachweise für 233 (+1) Sippen aus der Vergangenheit.

Gefährdungskategorie 0 – Ausgestorben oder verschollen	7
Gefährdungskategorie 1 – Vom Aussterben bedroht	20
Gefährdungskategorie 2 – Stark gefährdet	75 (+1)
Gefährdungskategorie 3 – Gefährdet	127
Gefährdungskategorie R – Extrem selten	2
Gefährdungskategorie G – Gefährdung anzunehmen	3

Die Änderung gegenüber 2020/21 ergibt sich daraus, dass als Neufund für den Landkreis die Hirschnäuel (*Asplenium scolopendrium*) nachgewiesen werden konnte.

Zusätzlich zu den im Bericht 2020/21 genannten nach 2020 bestätigten Sippen, gelangen folgende Wiederfunde in den Jahren 2021 und 2022.

Gefährdungskategorie 1:

Keine zusätzlich wiedergefundene Sippe

Gefährdungskategorie 2:

- Asplenium scolopendrium – Hirschnäuel (Neufund für den Landkreis)
- Briza media - Gewöhnliches Zittergras (1 Neufund + 1 Bestätigung)
- Carex appropinquata - Schwarzschof-Segge (zusätzlich an 2 neuen Fundorten)
- Carex caespitosa - Rasen-Segge
- Dactylorhiza majalis ssp. majalis - Breitblättriges Knabenkraut (siehe unten)

Filago germanica + [= F. vulgaris] - Deutsches Filzkraut
Gentiana pneumonanthe - Lungen-Enzian
Helosciadium inundatum [= Apium inundatum] – Flutender Sellerie (jetzt 2 Fundorte)
Hepatica nobilis – Leberblümchen
Hippuris vulgaris – Tannenwedel
Lathraea squamaria - Gewöhnliche Schuppenwurz
Rhododendron tomentosum [= Ledum palustre] - Sumpf-Porst
Lilium bulbiferum ssp.croceum - Acker-Feuer-Lilie
Nymphoides peltata – Seekanne
Ophioglossum vulgatum - Gewöhnliche Natternzunge
Pedicularis sylvatica - Wald-Läusekraut
Platanthera chlorantha - Grünliche Waldhyazinthe
Ranunculus hederaceus - Efeublättriger Wasserhahnenfuß (jetzt an 4 Fundorten)
Rhynchospora fusca - Braunes Schnabelried
Rubus saxatilis - Steinbeere
Scorzonera humilis - Niedrige Schwarzwurzel

Bei allen Vorkommen des Tannenwedels und der Seekanne handelt es sich offensichtlich um eingebürgerte Anpflanzungen in die freie Landschaft.

Gefährdungskategorie 3:

Auswahl aus 81 wieder bestätigten Sippen)
Agrimonia procera - Großer Odermennig
Bromus commutatus ssp. commutatus - Echte Verwechsellte Trespe
Carex aquatilis - Wasser-Segge
Carex echinata - Igel-Segge
Carex elata ssp. elata - Echte Steif-Segge
Carex panicea - Hirsen-Segge
Circaea alpina - Alpen-Hexenkraut
Circaea x intermedia - Mittleres Hexenkraut
Cyperus fuscus - Braunes Zypergras
Dactylorhiza praetermissa var. junialis - Ringfleckiges Übersehenes Knabenkraut
Dactylorhiza praetermissa var. praetermissa - Ungeflecktes Übersehenes Knabenkraut
Dactylorhiza maculata + var. maculata [= D. maculata + ssp. maculata] - Geflecktes Knabenkraut
Helictotrichon pubescens – Flaumhafer
Hypericum pulchrum - Schönes Johanniskraut
Linum catharticum var. catharticum - Purgier-Lein
Narthecium ossifragum – Moorlilie, Beinbrech
Oenanthe fistulosa - Röhriger Wasserfenchel
Paris quadrifolia – Einbeere
Phegopteris connectilis – Buchenfarn
Phyteuma spicatum + [= P. spicatum ssp. spicatum] - Ährige Teufelskralle
Potamogeton acutifolius - Spitzblättriges Laichkraut
Potamogeton obtusifolius - Stumpfbältriges Laichkraut
Potamogeton perfoliatus - Durchwachsenes Laichkraut
Potamogeton polygonifolius - Knöterich-Laichkraut
Ranunculus lingua - Zungen-Hahnenfuß
Rhinanthus serotinus [= R. angustifolius ssp. grandiflorus] - Großblütiger Klappertopf

Sanicula europaea – Sanikel

Succisa pratensis – Teufelsabbiss

Trichophorum germanicum [= *Trichophorum cespitosum* ssp. *germanicum*] - Deutsche Haarsimse

Triglochin palustris [= *T. palustre*] - Sumpf-Dreizack

Utricularia minor - Kleiner Wasserschlauch

Vicia lathyroides - Platterbsen-Wicke

Gefährdungskategorie G:

Hieracium floribundum - Reichblütiges Habichtskraut

RLG Niedersachsen

Die Rote Liste Gefäßpflanzen (RLG) in Niedersachsen ist fast 20 Jahre alt. Die Veränderungen in unserer Landschaft in den letzten zwei Jahrzehnten und dem damit verbundenen Artenschwund kommen bei der Heranziehung der RLG in der 5. Fassung von 2004 nicht zum Ausdruck. Aufgrund personeller Engpässe in der NLWKN, auch in der Abteilung Pflanzenschutz, war eine Aktualisierung der RLG bisher nicht möglich. Im Rahmen befristeter Neueinstellungen im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg kann jetzt die RLG aktualisiert werden. Die Bearbeitung wird aber einige Jahre in Anspruch nehmen. Deshalb bin ich dazu übergegangen, Fundorte von Arten, die in unserem Landkreis stark zurückgegangen und noch nicht in der RLG gelistet sind, zu notieren. Eine gute Hilfe leistet hierbei die Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 2021.

Florenliste

Die Florenliste des Landkreises Rotenburg (W.) wird von mir fortgeführt und aktualisiert. Das Sammeln von Literaturzitaten für die einzelnen Arten ist aufgrund der zahlreichen Quellen zeitaufwendig und wird sich noch über längere Zeit hinziehen.

Feuchtwiesen und Breitblättriges Knabenkraut

Das Breitblättrige Knabenkraut kommt in artenreichen Feucht- und Nasswiesen vor. In den Jahren 2021 und 2022 habe ich 52 Flächen im Gebiet der Stadt Bremervörde und den Samtgemeinden Zeven, Selsingen und Tarmstedt aufgesucht, von denen mir Vorkommen dieser Orchidee aus den letzten 35 Jahren bekannt waren. Nur an 4 Fundorten war das Breitblättrige Knabenkraut noch wiederzufinden. Auf 2 Flächen waren es jeweils mehrere 100, einmal über 25 und einmal 5 blühende Pflanzen. Weitere 4 Flächen waren noch als Feuchtwiese einzustufen, das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes war jedoch erloschen.

Auf den übrigen 44 Flächen war die Vegetation stark verändert. An 9 ehemaligen Fundorten war die Nutzung so stark intensiviert worden, dass sie nicht mehr als Feuchtgrünland einzuordnen waren. Der überwiegende Teil mit 35 Flächen war brach gefallen. Hier konnte das Breitblättrige Knabenkraut gegen den Konkurrenzdruck der Arten, die durch die nicht mehr erfolgte Mahd profitierten, nicht mehr bestehen.

Nur eine Fläche, auf dem das Vorkommen nach 35 Jahren bestätigt werden konnte, wird von einem Landwirt noch als Heuwiese genutzt. Die drei anderen Flächen befinden sich im öffentlichen Eigentum, die Pflegenutzung erfolgt hier zum Erhalt des Lebensraums Feuchtwiese.

Zusammen mit dem Breitblättrigen Knabenkraut findet man in artenreichen extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen weitere Art der RLG. Die Arten *Briza media* (Gewöhnliches Zittergras), *Bromus racemosus* (Traubige Trespe), *Caltha palustris* (Sumpfdotterblume), *Carex aquatilis* (Wasser-Segge), *Carex panicea* (Hirsens-Segge), *Geum rivale* (Bach-Nelkenwurz), *Helictotrichon pubescens* (Flaumiger Wiesenhafer), *Hierochloa odorata* (Wohlriechendes Mariengras), *Juncus filiformis* (Faden-Binse), *Menyanthes trifoliata* (Fieberklee), *Oenanthe fistulosa* (Röhriger Wasserfenchel), *Ophioglossum vulgatum* (Gewöhnliche Natterzunge), *Pedicularis palustris* (Sumpf-Läusekraut), *Polygonum bistorta* (Schlangen-Knöterich), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf), *Rhinanthus serotinus* (Großer Klappertopf), *Senecio aquaticus* ssp. *aquaticus* (Wassergreiskraut), *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss), *Triglochin palustre* (Sumpf-Dreizack), *Valeriana dioica* (Kleiner Baldrian), *Veronica longifolia* (Langblättriger Ehrenpreis) treten in unterschiedlichen Ausprägungen von Feuchtgrünlandgesellschaften auf. Auch bei diesen Arten ist in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang festzustellen. *Bromus racemosus* (Traubige Trespe) und *Pedicularis palustris* (Sumpf-Läusekraut) konnten im ganzen Landkreis in den letzten Jahren nicht mehr gefunden werden und müssen deshalb als „verschollen“ eingestuft werden.

Um den weiteren Rückgang der artenreichen Feucht- und Nasswiesen als ehemals prägende Lebensräume unseres Landkreises aufzuhalten sind verstärkt Maßnahmen zu ergreifen. Extensiv genutzte Flächen sind zu erhalten. Brachen sind teilweise nach einem regional abgestimmten Konzept wieder zu nutzen. Aspekte des Pflanzenartenschutzes sind bei einer Nutzungswiederaufnahme zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit mit der ÖNSOR

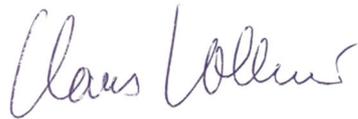
Die Ökologische NABU-Station Oste-Region (ÖNSOR) pflegt im Rahmen des Projektes „Atlantische Sandlandschaften“ die Naturschutzgebiete „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ und die „Magerweide südöstlich Volkensien“. Die durchgeführten Maßnahmen zeigen Wirkung. Auf beiden Flächen entwickeln sich die Vegetationsbestände positiv durch die Zunahme magenrasentypischer Arten in ihrer Individuenzahl und dem Deckungsgrad. Auch gefährdete Arten nahmen zu oder konnten wiedergefunden werden (Lungen-Enzian, Wald-Läusekraut). In Badenstedt konnten in Bereichen, wo zur Schaffung von Pionierflächen die Vegetationsschicht vollständig abgezogen wurde, die Neuansiedlung von 2 gefährdeten Arten beobachtet werden, die auf der Fläche in der Vergangenheit nicht beobachtet wurden (Niederliegendes Hartheu, Knöterich-Laichkraut).

Im Programm „Sandhelden“ optimiert die ÖNSOR Lebensräume seltener Amphibien- und Reptilienarten. Vorwiegend in Sandgruben wird der Zustand ehemaliger oder suboptimal ausgebildeter Kleingewässer als Laichgewässer und angrenzender terrestrischer Teillebensräume optimiert. Meist sind durch Nährstoffarmut geprägte Pionierstadien wiederherzustellen. Diese Flächen sind auch Standorte gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften. Diese sollen von den geplanten Maßnahmen profitieren.

Was blüht am Wegesrand?

Seit dem Frühling 2022 erscheint in der Zevener Zeitung die Serie „Was blüht am Wegesrand?“. Der Redakteur Jakob Brandt und ich veröffentlichen im 14-tägigen Rhythmus Artikel, in denen Pflanzen vorgestellt werden, die an Wegesrändern wachsen. Mit den Beiträgen soll auf den Artenreichtum und die Diversität von Saumbiotopen und deren Funktion als Vernetzungselementen in unserer teilweise ausgeräumten Landschaft aufmerksam gemacht werden. Mein besonderes Anliegen ist, vielfältige Informationen über Pflanzenarten weiterzugeben, und welche Bedeutung jede einzelne Art im Naturhaushalt und für die Menschen hat oder hatte. Zudem gibt es über viele Pflanzen Informationen, die einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Lavenstedt, 05.08. 2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Claus Vollmer". The signature is written in a cursive, flowing style.

ANTRAG

Nummer: 003-2022
 Titel: Anpassung der Hauptsatzung an die Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmanagement
 Datum: 14.08.22

Anpassung der Hauptsatzung an die Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmanagement

Antrag

Wir stellen den Antrag, die Hauptsatzung des LK-ROW - an die Nachhaltigkeits- und Klimaschutzanforderungen - den Herausforderungen der Zeit anzupassen. Bei den notwendigen Ergänzungen sollen die politischen Vertretungen schon zu Beginn mit eingebunden sein.

Status	Beratungsfolge-Gremien	Zuständigkeit
Öffentlich	Klimaschutz, Umwelt und Planung	Beschlussvorbereitung
Nicht öffentlich	Kreisausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	Kreistag	Beschluss

Punkt

Handlungsfelder

- | | |
|---|--|
| 1 | Bekanntnis zum Klima-, Umwelt- und Artenschutz
Die Maßnahmen in allen Handlungsfeldern müssen auf die Wirksamkeit auf die ökologischen Schutzgüter geprüft und die Folgen der Maßnahmen dokumentiert werden. |
| 2 | Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG's)
Berücksichtigung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele, wie sie bereits als Leitbild der Politik der Bundesregierung und im Land Niedersachsen verankert sind |
| 3 | Berücksichtigung der Klimafolgekosten
Bei zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich auf Planungen, Investitionen und transformative Aufgaben des Kreises, sollen die Klimafolgekosten mit in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einfließen. |

Begründung

Kommunaler Klimaschutz und nachhaltiges Verwalten muss ein Teil des täglichen Handelns werden. Die Aufnahme dieser Ziele in die Hauptsatzung verbessert die Orientierung der Verwaltung und auch der politischen Gremien. Sie ist außerdem

ein grundsätzliches Bekenntnis dafür, effektive Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise in die Wege zu leiten.

Wir alle sind gefordert präventiv für die Zukunft zu entscheiden! Überdeutlich zeigt sich gegenwärtig in der Natur, welche Folgen die Missachtung der Warnungen aus der Wissenschaft schon jetzt haben.

- Extremwetterereignisse
- Vermehrte Hitzeperioden im Sommer mit hoher gesundheitlicher Gefährdung aller Menschen
- Großflächige Waldbrände
- Gefährdung des Trinkwassers
- Versteppung landwirtschaftlicher Produktionsflächen

All dies sind Resultate einer unzureichenden Nachhaltigkeitsstrategie.

Alle Entscheidungen wurden nahezu ausschließlich nach dem Bruttosozialprodukt ausgerichtet. Dies war – und ist - ein grober Fehler. Das Prinzip der „maximalen Ausbeutung“ darf nicht weiter fortgeschrieben werden.

Wir alle stehen in der Verantwortung den folgenden Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.

Referenzmaterial/Mitgeltende Unterlagen

[BMWK - Nachhaltigkeit in der Wirtschaft](#)